

Silke Andrews
Rüngsdorferstrasse 17
53173 Bonn

03.09.2018
43.30-424-637

Herr Krug
Tel (0221) 809 - 6318
Fax (0221) 8284- 1339
georges.krug@lvr.de

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (KJHG)

Auf Antrag des Trägers:

Silke Andrews
Rüngsdorferstrasse 17
53173 Bonn

vom **03.09.2018**, nach Eingang aller Unterlagen vom **03.09.2018**, wird die Betriebserlaubnis zum Betrieb der Einrichtung:

Villa Argo
Privatinternat Silke Andrews
Rüngsdorferstrasse 17
53173 Bonn

mit Wirkung vom **30.09.2018** erteilt/verändert.

Die Platzzahl beträgt **84**

Grundlage der Betriebserlaubnis ist die dem Antrag beigefügte Konzeption.

Differenzierung siehe Anlagen:

Anlage 1: Differenzierung nach Leistungsangeboten

Anlage 2: Differenzierung der Leistungsangebote nach Anschriften, Platzzahl und Anzahl der Vollzeitstellen

Hinweise

1. Die Betriebserlaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei:
 - Wechsel der Trägerschaft.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- Wesentlichen Veränderungen der Räume, der Konzeption und bei Standortwechsel.
 - Änderung der Zweckbestimmung der Einrichtung.
2. Die Betriebserlaubnis ist nach § 45 Abs. 7 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.
- Zur Gewährleistung des Kindeswohls zählen insbesondere:
- Die Beschäftigung von fachlich und persönlich geeigneten Kräften.
 - Die fachliche Betreuung und angemessene sonstige Versorgung.
3. Die Achtung und Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen sind zu gewährleisten. Dies ist während der Leistungserbringung und bei der Qualitätsentwicklung durch geeignete Maßnahmen und Verfahren zu konkretisieren. Dazu zählen u.a.:
- Die Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Dazu zählen auch Instrumente zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt; insbesondere auch für die Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen und Diensten sowie für die Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen (§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).
 - Die Grundrichtung der Erziehung, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII).
 - Bei erzieherischen Hilfen: die Mitwirkung, der Hilfeplan (§ 36 SGB VIII).
4. Entsprechend seiner Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung dem LVR-Landesjugendamt **unverzüglich** zu melden:
- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch:
 - Der Suizidversuch/der Todesfall eines Betreuten/einer Betreuten. Der Meldung ist ein Bericht über die Umstände beizufügen.
 - Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, wenn sie Auswirkungen auf den Erziehungsauftrag haben.
 - Die Änderungen von Name und Anschrift des Trägers und seiner satzungsgemäßen Vertreter/ Vertreterinnen.
 - Die Änderungen von Art, Standort(en) und von verfügbaren Plätzen der Einrichtung.
 - Den Wechsel der Leitung.
 - Das Ausscheiden von Betreuungskräften.
 - Die Einstellung von Betreuungskräften (bitte Personalbögen benutzen).
 - Die bevorstehende Schließung der Einrichtung.
 - Jährlich zum Stichtag 31.12. die Zahl der belegten Plätze (bitte Meldebögen benutzen).

Der Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

5. Weiter sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Bauaufsicht/Brandschutz, zum Unfall- und Infektionsschutz, zur Arbeitszeitordnung, zu den Steuergesetzen sowie sonstige außerhalb des SGB VIII liegende Vorschriften für den Betrieb einer Einrichtung zu beachten.

Auflagen (siehe auch Hinweise unter Punkt 4)

Feststellung der Personaleignung

Der Träger hat nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des BZRG sichergestellt sind. Bei den bereits beschäftigten Personen ist dies in regelmäßigen Abständen (längstens nach 5 Jahren) zu wiederholen. Der Träger übersendet vor Beschäftigungsbeginn den Personalbogen zur Eignungsprüfung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Dieses prüft die fachliche Eignung bezogen auf die angegebene Tätigkeit.

Der Einsatz von Personal ist ohne die vorherige positive Eignungsfeststellung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland nicht zulässig. Führungszeugnisse mit Eintrag sind unverzüglich dem LVR-Landesjugendamt Rheinland vorzulegen. Das gilt auch für die Führungszeugnisse, die dem Träger von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen wieder vorzulegen sind. Eine (Weiter-) Beschäftigung ist nur dann möglich, wenn eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de. Der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur kann auch verschlüsselt an die Poststelle erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet dann: poststelle@lvr.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@lvr.de-mail.de. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.lvr.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Krüg

nachrichtlich:

Stadtverw. Bonn, Jugendamt

Stadtverw. Bonn, Gesundheitsamt

Entgeltstelle Jugendh., 71.41

Andrews, Silke als Leiter/Leiterin

Anlage 1

zur Betriebserlaubnis vom **03.09.2018** mit Wirkung zum **30.09.2018**

Differenzierung nach Leistungsangeboten

I. Allgemeine Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige Wohnformen

Leistungsfelder	1. Intensivangebot		2. Regelangebot		3. Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand		4. sonstige Angebote	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Organisationsform								
Gruppenform					7	70		
Lebensgemeinschaften								
Individualform					5	14		
Plätze						84		

II. Sonstige Leistungsangebote/Einrichtungformen

(z.B. Tagesgruppe, Inobhutnahme, Vater/Mutter-Kind, Internate, Jugendwohnheime usw.)

Leistungsangebote	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze
Tagesgruppe		
Inobhutnahme		
Vater/Mutter-Kind		
Internate		
Jugendwohnheime		
Eingliederungshilfe		
Wochenend-/Ferienbetreuung		
Plätze		

Plätze I	84
Plätze II	
Gesamtplatzzahl	84

III. Zusätzliche Information zur Erstellung des jährlichen Meldebogens zum Stichtag 31.12.

Gesamtplatzzahl	(Wohn-)Gruppen	Tagesgruppen	Sonstige Wohnformen	Jugendwohnheim	Insgesamt
Anzahl Gruppen:	7		5		12
genehmigte Plätze:	70		14		84

Anlage 2

zur Betriebserlaubnis vom 03.09.2018 mit Wirkung zum 30.09.2018

**I. Differenzierung aller Leistungsangebote nach Anschriften, Platzzahl für Fachkräfte/ Betreuungskräfte-
außer I. Leistungsfeld 4.**

Anz. Gruppen	Bezeichnung/Anschrift	Plätze	Vollzeitstellen	Betreuungsdichte
--------------	-----------------------	--------	-----------------	------------------

Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand:**Gruppenformen**

1	Dürenhaus Dürenstrasse 32 53173 Bonn	10 Plätze	4,6	1:2,17
1	Hessenhaus Plittersdorferstrasse 37-39 53173 Bonn	10 Plätze	4,6	1:2,17
1	Villa Argo I Rheinallee 58 53173 Bonn	10 Plätze	4,6	1:2,17
1	Villa Argo II Rheinallee 64 53173 Bonn	12 Plätze	5,529	1:2,17
1	Wohngruppe Haus König (Orientierungsstufe) Königsplatz 23 53173 Bonn	9 Plätze	4,147	1:2,17
1	Wohngruppe Kamerun (Orientierungsstufe) Rheinallee 76 53173 Bonn	9 Plätze	4,147	1:2,17
1	Wohngruppe Luisenhaus Basteistr. 51 53173 Bonn	10 Plätze	4,6	1:2,17

Individualformen

*

-

ANGEBOT EINGESTELLT:

1	<u>Betreutes Wohnen, DG</u> <u>Bürvigstrasse 17</u> <u>53177 Bonn</u>	<u>1 Platz</u>	<u>0,2</u>	<u>1:5</u>
---	---	----------------	------------	------------

*

-

*

-

ANGEBOT EINGESTELLT:

1	<u>Betreutes Wohnen</u> <u>Uhlandstr. 46/ 2 App.</u> <u>53173 Bonn</u>	<u>2 Plätze</u>	<u>0,4</u>	<u>1:5</u>
---	--	-----------------	------------	------------

*

-

1	Betreutes Wohnen 1.OG links, Kirchberg 8 53179 Bonn	1 Platz	0,2	1:5
---	---	---------	-----	-----

1	Betreutes Wohnen Ackerstr. 24 53179 Bonn	1 Platz	0,2	1:5
---	--	---------	-----	-----

1	Betreutes Wohnen Alte Bahnhofstr. 14/ 2 App.	2 Plätze	0,4	1:5
---	---	----------	-----	-----

Anz. Gruppen	Bezeichnung/Anschrift	Plätze	Vollzeitstellen	Betreuungsdichte
1	53173 Bonn Betreutes Wohnen Drehholzstrasse 23 53179 Bonn	1 Platz	0,2	1:5
1	Betreutes Wohnen Uhlandstr. 48/ 9 App. 53173 Bonn	9 Plätze	1,8	1:5

Legende zu den Adresszeilen:

Kursiv und unterstrichen = Angebot in dieser Form bzw. unter dieser Adresse eingestellt

fett = neues oder geändertes Angebot